

Richtlinie für Nutzer eines Vereinsbusses

Jeder Nutzer eines Vereinsbusses wird hiermit auf folgende Verhaltensweisen und Nutzungsbedingungen hingewiesen. Mit seiner Unterschrift erkennt er diese Richtlinie vor Fahrtantritt an.

1. Für den Vereinsbus ist ein verantwortlicher Sportfreund (Buswart) eingesetzt, dem Folge zu leisten ist. Der Buswart ist zuständig für die Terminplanung, die ordentliche Übergabe / Übernahme des Busses und die Koordinierung notwendiger Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.
2. Der Kleinbus ist mit Reserverad, Warndreieck und Verbandskasten ausgestattet. Der Nutzer überzeugt sich bei der Übernahme des Busses über den voll betankten und äußerlich Zustand.
3. Mit den Kfz-Papieren ist pfleglich umzugehen und nach jeder Fahrt sind die vollständigen Angaben im Fahrtenbuch einzutragen. Die Fahrzeugpapiere und -schlüssel sind nicht im Fahrzeug aufzubewahren.
4. Alle Mitreisende haben mit dem Bus pfleglich umzugehen und die Ordnungsgrundsätze zu beachten (siehe Punkt 10).
5. Bei jedem Unfall bzw. jeder Beschädigung des Busses ist sofort die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Unfall/die Beschädigung polizeilich aufgenommen wird. Beweismittel (Zeugen, Spuren) sind zu sichern und die Namen und Adressen der Beteiligten zu notieren sowie alles zu tun, was zur ordnungsgemäßen Aufklärung der Schadensursache und des Herganges notwendig ist. Dem Fahrer ist untersagt, ein Schuldanerkenntnis abzugeben bzw. durch Zahlungsregelung der Regulierung etwaiger Haftungsansprüche vorzugreifen (Gefährdung des Versicherungsschutzes)
6. Bei selbstverschuldetem Unfall oder Beschädigung ist der Fahrer für den Schaden voll haftbar.
7. Überschreitungen der zulässigen Geschwindigkeit sowie sonstige Verkehrsvergehen, insbesondere Fahrten unter Alkoholgenuß sind selbstverständlich vom Fahrer zu verantworten.
8. Für die Nutzung des Busses sind folgende Kosten zu entrichten:
 - für Vereinsmitglieder: Fahrten bis 300 km: 0,20 € / km; ab 300 km: 0,13 € / km
 - für Vereinsfremde werden folgende Tagespauschalen pro Tag erhoben:

| | | | | | | | |
|----------------|--------|----------------|--------|----------------|---------|-----------------|---------|
| 1 bis 50 km | 13,- € | 151 bis 200 km | 51,- € | 301 bis 400 km | 89,- € | 601 bis 700 km | 128,- € |
| 51 bis 100 km | 26,- € | 201 bis 250 km | 64,- € | 401 bis 500 km | 102,- € | 701 bis 800 km | 141,- € |
| 101 bis 150 km | 38,- € | 251 bis 300 km | 77,- € | 501 bis 600 km | 115,- € | 801 bis 900 km | 153,- € |
| | | | | | | 901 bis 1000 km | 166,- € |

 - Bei Mehrtagesfahrten werden für Vereinsfremde die zwischen An- und Abreise liegenden Tage je 26,-€ berechnet.
9. Nach Beendigung der Fahrt ist der Bus vollgetankt und noch am gleichen Tag in der Garage abzustellen. Die Papiere und Schlüssel verbleiben beim Nutzer. Der Rückgabezeitpunkt erfolgt jeweils in Abstimmung mit dem Buswart.
10. Bei der Rückgabe des Busses sind folgende Ordnungsgrundsätze einzuhalten:
 - Besenreiner Zustand (Entfernung von Sand, Laub usw.),
 - Abfallberäumung (Entfernung von Papier, Folie, Dosen usw.),
 - Sauberkeit der Innenausstattung (kein verklebter Kaugummi, Getränke- und Fettflecken),
 - Nach Rückkehr sind wenn nötig (z.B. stark verschmutzt bei Regenwetter etc.) die Scheiben zu reinigen. (Behältnis mit Schwamm stets an der Tankstelle vorhanden)
 - Behutsamer Umgang mit der Chip-Karte zur Betätigung der Zufahrtschranken des Industriegebiets
 - vollständige Eintragungen im Fahrtenbuch und in der Liste für Abholung u. Abstellung (Tag / Uhrzeit),
 - schnellstmögliche Information an den Buswart über Beschädigungen oder Defekte, z.B. an Lichtanlage, Scheibenwischer, Innenausstattung (Sitze, Verkleidung, Bedienelemente), usw.

Wird festgestellt, dass einer dieser Grundsätze nicht eingehalten wurde, wird eine Gebühr von 10 Euro (fällig mit den Fahrtkosten) erhoben. Der Buswart hat hierfür die notwendige Entscheidungsbefugnis.
11. Die Fahrtkosten sind spätestens 2 Wochen nach Rechnungserhalt auf folgendes Konto zu überweisen:
Sparkasse Spree-Neiße IBAN DE09 1805 0000 3503 1010 46, BIC WELADED1CBN

Diese Richtlinie löst die Fassung vom 19.03.2008 ab und tritt ab 01.02.2016 in Kraft.

Der Vorstand